

Bundesgesetzblatt ¹⁷⁰⁵

Teil II

Z 1998 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 23. Oktober 1976	Nr. 55
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 10. 76	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 16/76 — Zollkontingente für griechische Weine)	1706
9. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels	1707
20. 9. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Kapitalhilfe	1708
21. 9. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Kapitalhilfe	1709
23. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	1711
27. 9. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit in bezug auf restriktive Geschäftspraktiken	1711
29. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen	1717
1. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	1717
1. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	1718
1. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	1718
1. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	1719
1. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden	1719
1. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Eichung von Binnenschiffen	1720
4. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	1721
4. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	1721
5. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente	1722
5. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts	1722
7. 10. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit	1723
7. 10. 76	Bekanntmachung der Zusatzvereinbarung zum deutsch-französischen Vertrag über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg	1723

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 16/76 — Zollkontingente für griechische Weine)**

Vom 18. Oktober 1976

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 18. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 701), wird verordnet:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung werden im Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland“ die Zusätzlichen Anmerkungen zu Tarifnummer 22.05 wie folgt geändert:

1. Die Zusätzliche Anmerkung 6 erhält folgende Fassung:

„6. Für Trinkweine (Tarifstellen 22.05 A und C) griechischer Erzeugung, die bis 31. Oktober 1977 der Zollstelle gestellt werden, wird bis zu einer Menge von 75 750 hl tarifliche Zollfreiheit gewährt, bis 31. Mai 1977 jedoch nur gegen Vorlage eines Zollkontingentscheines des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt am Main.“

2. Die Zusätzliche Anmerkung 7 erhält folgende Fassung:

„7. Für Waren (aus Tarifstelle 22.05 C) griechischer Erzeugung, die bis 31. Oktober 1977 der Zollstelle gestellt werden, wird bis zu

- a) einer Menge von 50 000 hl tarifliche Zollfreiheit gewährt, wenn die Waren unter den in der Zusätzlichen Anmerkung 3 genannten Bedingungen abgefertigt werden,
- b) einer Menge von 68 500 hl tarifliche Zollfreiheit gewährt, wenn die Waren unter den in den Zusätzlichen Anmerkungen 2, 4 und 5 genannten Bedingungen abgefertigt werden.

Nicht ausgenutzte Teilmengen sind ab 1. Juli 1977 gegeneinander austauschbar. Wird eine Teil-Zollkontingentsmenge vor diesem Zeitpunkt vollständig ausgenutzt, so werden Waren, die die Voraussetzungen dieses Teil-Zollkontingents erfüllen und für die wirksame Zollanträge in der Zeit von der Erschöpfung der Teil-Zollkontingentsmenge bis zum 30. Juni 1977 gestellt worden sind, gleichzeitig zum ersten Anrechnungszeitpunkt im Monat Juli 1977 auf die nicht ausgenutzte Teilmenge des anderen Teil-Zollkontingents angerechnet.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Bonn, den 18. Oktober 1976

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels**

Vom 9. September 1976

Die Deutsche Demokratische Republik hat mit Note vom 31. Januar 1974 der finnischen Regierung als Verwahrer des Internationalen Abkommens vom 19. August 1925 zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels (Reichsgesetzbl. 1926 II S. 220) notifiziert, daß sie das Abkommen mit Wirkung vom 19. Januar 1958 wiederanwende.

Hierauf hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit Note vom 24. Mai 1976 der finnischen Regierung notifiziert, daß die Erklärung der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik nicht über den 21. Juni 1973 hinaus zurückwirkt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 22. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. II S. 693) und vom 7. August 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 724).

Bonn, den 9. September 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Morgenstern

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sierra Leone
über Kapitalhilfe

Vom 20. September 1976

In Freetown ist am 17. Juli 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 17. Juli 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. September 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sierra Leone
über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Sierra Leone

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sierra Leone,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Sierra Leone beizutragen

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Road Transport Corporation, Freetown, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Beschaffung von 10 Überlandbussen ein Darlehen bis zu 1 500 000,— DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Sierra Leone und die Bank von Sierra Leone werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sierra Leone stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Sierra Leone erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sierra Leone überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Ver-

kehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sierra Leone innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Freetown am 17. Juli 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Richard Achenbach

Für die Regierung
der Republik Sierra Leone
S. I. Koroma

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Exekutivrat der Republik Zaire
über Kapitalhilfe**

Vom 21. September 1976

In Kinshasa ist am 5. Juli 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Kapitalhilfe 1974—75 unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 5. Juli 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. September 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Exekutivrat der Republik Zaire
über Kapitalhilfe 1974-75**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Exekutivrat der Republik Zaire

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zaire,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Zaire beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Exekutivrat der Republik Zaire oder anderen von beiden Seiten gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für Vorhaben, die während der zweiten Sitzung der deutsch-zairischen Gemischten Kommission im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt worden sind, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu 70 000 000 DM (in Worten: siebzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen der beiden Vertragsparteien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Der Exekutivrat der Republik Zaire, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, und die Zentralbank der Republik Zaire werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Der Exekutivrat der Republik Zaire stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Art. 2 erwähnten Verträge in der Republik Zaire erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Exekutivrat der Republik Zaire überlassen bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, treffen keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften ohne Diskriminierung die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderliche Genehmigung.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Art. 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Exekutivrat der Republik Zaire innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage der Unterzeichnung rückwirkend in Kraft, sobald der Exekutivrat der Republik Zaire der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf Seiten der Republik Zaire erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Kinshasa, am 5. Juli 1975 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans Jürgen Wischnewski

Für den Exekutivrat der Republik Zaire
Mandungu Bula Myati

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit**

Vom 23. September 1976

Dänemark hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Europäischen Übereinkommens vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 425) am 12. November 1975 notifiziert, daß das Übereinkommen mit Wirkung vom 1. Januar 1976 auf die Färöer und Grönland angewendet wird.

Die Aufgaben, die durch Artikel X Abs. 6 des Übereinkommens den Präsidenten der zuständigen Handelskammern übertragen werden, werden in Dänemark vom dänischen Nationalkomitee der Internationalen Handelskammer erfüllt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 23. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 160) und vom 17. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 138).

Bonn, den 23. September 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über die Zusammenarbeit in bezug auf restriktive Geschäftspraktiken**

Vom 27. September 1976

In Bonn ist am 23. Juni 1976 das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit in bezug auf restriktive Geschäftspraktiken unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9 Abs. 1

am 11. September 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. September 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über die Zusammenarbeit in bezug auf restriktive Geschäftspraktiken

Agreement
between the Government of the United States of America
and the Government of the Federal Republic of Germany
Relating to Mutual Co-operation Regarding Restrictive Business Practices

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

in der Erwägung, daß restriktive Geschäftspraktiken, die ihren Binnen- oder Außenhandel berühren, den wirtschaftlichen und handelspolitischen Interessen ihrer Länder abträglich sind,

in der Überzeugung, daß Maßnahmen gegen diese Praktiken dadurch wirksamer gemacht werden können, daß die Zusammenarbeit zwischen ihren Kartellbehörden geregelt wird, und

unter Berücksichtigung ihres Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrags und der am 5. Oktober 1967 und am 3. Juli 1973 angenommenen Empfehlungen des Rates der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei restriktiven Geschäftspraktiken, die den Welthandel berühren —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens haben die nachstehenden Ausdrücke die angegebene Bedeutung:

- a) Der Ausdruck „Kartellgesetze“ bezeichnet in der Bundesrepublik Deutschland das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (BGBl. I 1974, S. 869) und in den Vereinigten Staaten von Amerika das Sherman-Gesetz (Sherman Act) (15 U.S.C., Secs. 1—11), das Clayton-Gesetz (Clayton Act) (15 U.S.C., Sec. 12 ff.) und das Gesetz über die Bundeshandelskommission (Federal Trade Commission Act) (15 U.S.C., Sec. 41 ff.) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- b) Der Ausdruck „Kartellbehörden“ bezeichnet in der Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister für Wirtschaft und das Bundeskartellamt und in den Vereinigten Staaten von Amerika die Antitrust-Abteilung im Justizministerium (Antitrust Division in the United States Department of Justice) und die Bundeshandelskommission (Federal Trade Commission) sowie die Nachfolgebehörden in jedem der beiden Länder.

The Government of the United States of America

and

the Government of the Federal Republic of Germany,

considering that restrictive business practices affecting their domestic or international trade are prejudicial to the economic and commercial interests of their countries,

Convinced that action against these practices can be made more effective by the regularization of co-operation between their antitrust authorities, and

Having regard, in this respect, to their Treaty of Friendship, Commerce, and Navigation and to the Recommendations of the Council of the Organization for Economic Co-operation and Development Concerning Co-operation Between Member Countries on Restrictive Business Practices Affecting International Trade adopted on October 5, 1967, and on July 3, 1973,

Have agreed as follows:

Article 1

For the purpose of this Agreement, the following terms shall have the meanings indicated:

- (a) “Antitrust laws” shall mean, in the United States of America, the Sherman Act (15 U.S.C. Secs. 1—11), the Clayton Act (15 U.S.C. Sec. 12 et seq.), and the Federal Trade Commission Act (15 U.S.C. Sec. 41 et seq.), and in the Federal Republic of Germany, the Act Against Restraints on Competition (“Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen”) (BGBl. I 1974, S. 869) as those Acts have been and may from time to time be amended.
- (b) “Antitrust authorities” shall mean, in the United States of America, the Antitrust Division of the United States Department of Justice and the Federal Trade Commission, and, in the Federal Republic of Germany, the Federal Minister of Economics (“Bundesminister für Wirtschaft”) and the Federal Cartel Office (“Bundeskartellamt”) and successors in each country.

- c) Der Ausdruck „Informationen“ umfaßt Berichte, Dokumente, Memoranden, Sachverständigengutachten, juristische Schriftsätze, Entscheidungen von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie andere schriftliche oder in Datenverarbeitungsanlagen gespeicherte Unterlagen.
- d) Der Ausdruck „restriktive Geschäftspraktiken“ umfaßt alle Praktiken, die gegen die Kartellgesetze der Vertragsparteien verstoßen können oder danach geregelt sind.
- e) Der Ausdruck „Kartelluntersuchung oder -verfahren“ bezeichnet jede Untersuchung und jedes Verfahren, die sich auf restriktive Geschäftspraktiken beziehen und von einer Kartellbehörde aufgrund ihrer Kartellgesetze durchgeführt werden.
- (c) "Information" shall include reports, documents, memoranda, expert opinions, legal briefs and pleadings, decisions of administrative or judicial bodies, and other written or computerized records.
- (d) "Restrictive business practices" shall include all practices which may violate, or are regulated under, the antitrust laws of either party.
- (e) "Antitrust investigation or proceeding" shall mean any investigation or proceeding related to restrictive business practices and conducted by an antitrust authority under its antitrust laws.

Artikel 2

Article 2

(1) Jede Vertragspartei erklärt sich damit einverstanden, daß ihre Kartellbehörden mit den Kartellbehörden der anderen Vertragspartei in dem in diesem Abkommen vorgesehenen Umfang zusammenarbeiten und ihnen Beistand leisten im Zusammenhang mit

- a) Kartelluntersuchungen und -verfahren,
- b) Studien über die Wettbewerbspolitik und mögliche Änderungen der Kartellgesetze und
- c) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Arbeit internationaler Organisationen, denen beide Vertragsparteien angehören, auf dem Gebiet der restriktiven Geschäftspraktiken.

(2) Jede Vertragspartei erklärt sich damit einverstanden, der anderen Vertragspartei alle wichtigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die ihren Kartellbehörden bekannt werden und die restriktive Geschäftspraktiken berühren, die unabhängig von ihrem Ursprung eine wesentliche Auswirkung auf den Binnen- oder Außenhandel der anderen Vertragspartei haben.

(3) Jede Vertragspartei erklärt sich damit einverstanden, daß ihre Kartellbehörden auf Ersuchen der anderen Vertragspartei für diese die Informationen, welche die andere Vertragspartei im Zusammenhang mit einer Angelegenheit nach Absatz 1 erbittet, beschaffen und liefern und auch sonst im Zusammenhang damit Rat und Beistand gewähren. Dieser Rat und Beistand umfassen, ohne unbedingt darauf beschränkt zu sein, den Austausch von Informationen und eine Zusammenfassung der bisherigen Erfahrungen in bezug auf bestimmte Praktiken, soweit eine Kartellbehörde der ersuchten Vertragspartei mit einer Praktik der in dem Ersuchen genannten Art zu tun gehabt hat oder darüber Informationen besitzt. Zu einem solchen Beistand gehört auch die Bereitschaft von Beamten der ersuchten Vertragspartei, in bezug auf jede Kartelluntersuchung oder jedes Kartellverfahren, auf Kartellgesetzgebung oder Kartellpolitik Informationen oder Stellungnahmen zur Verfügung zu stellen oder Zeugenaussagen zu machen, sowie die Übermittlung oder Bereitstellung von Dokumenten und juristischen Schriftsätzen der Kartellbehörden der ersuchten Vertragspartei (oder ordnungsgemäß beglaubigter Abschriften davon).

(4) Eine Kartellbehörde einer Vertragspartei kann, wenn sie auf freiwilliger Grundlage Informationen oder Unterredungen von einer Person oder einem Unternehmen im Hoheitsbereich der anderen Vertragspartei zu erhalten wünscht, diese andere Vertragspartei ersuchen, der Person oder dem Unternehmen eine Mitteilung mit der Bitte um diese Informationen oder Unterredungen zu übermitteln. In diesem Fall übermittelt die andere

(1) Each party agrees that its antitrust authorities will co-operate and render assistance to the antitrust authorities of the other party, to the extent set forth in this Agreement, in connection with:

- (a) antitrust investigations or proceedings,
- (b) studies related to competition policy and possible changes in antitrust laws, and
- (c) activities related to the restrictive business practice work of international organizations of which both parties are members.

(2) Each party agrees that it will provide the other party with any significant information which comes to the attention of its antitrust authorities and which involves restrictive business practices which, regardless of origin, have a substantial effect on the domestic or international trade of such other party.

(3) Each party agrees that, upon request of the other party, its antitrust authorities will obtain for and furnish such other party with such information as such other party may request in connection with a matter referred to in Article 2, paragraph 1, and will otherwise provide advice and assistance in connection therewith. Such advice and assistance shall include, but not necessarily be limited to, the exchange of information and a summary of experience relating to particular practices where either of the antitrust authorities of the requested party has dealt with or has information relating to a practice involved in the request. Such assistance shall also include the attendance of public officials of the requested party to give information, views or testimony in regard to any antitrust investigation or proceeding, legislation or policy, and the transmittal or the making available of documents and legal briefs and pleadings of the antitrust authorities of the requested party (or duly authenticated or certified copies thereof).

(4) An antitrust authority of a party, in seeking to obtain information or interviews on a voluntary basis from a person or enterprise within the jurisdiction of the other party, may request such other party to transmit a communication seeking such information or interviews to such person or enterprise. In that event, the other party will transmit such communication and, if so requested, will (if such in the case) notify such person or

Vertragspartei diese Mitteilung und teilt (gegebenenfalls) der Person oder dem Unternehmen auf Verlangen mit, daß die ersuchte Vertragspartei keine Einwände gegen die freiwillige Erfüllung der Bitte erhebt.

(5) Jede Vertragspartei erklärt sich damit einverstanden, daß sich ihre Kartellbehörden auf Verlangen einer Kartellbehörde der anderen Vertragspartei mit der ersuchenden Vertragspartei über die mögliche Abstimmung gleichzeitiger Kartelluntersuchungen oder -verfahren in den beiden Staaten, die zusammenhängen oder einander berühren, konsultieren werden.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei kann den Beistand nach Artikel 2 ganz oder teilweise ablehnen oder ein Ersuchen um solchen Beistand unter von ihr selbst gestellten Bedingungen erfüllen, wenn sie feststellt,

- a) daß die Erfüllung durch den gesetzlichen Schutz der Vertraulichkeit oder durch andere innerstaatliche Rechtsvorschriften verboten wäre;
- b) daß die Erfüllung mit ihrer Sicherheit, ihrer öffentlichen Ordnung oder anderen wichtigen nationalen Interessen nicht in Einklang stünde;
- c) daß die ersuchende Vertragspartei nicht in der Lage oder nicht bereit ist, die von der ersuchten Vertragspartei gestellten Bedingungen einschließlich solcher zur Wahrung der Vertraulichkeit der erbetenen Information zu erfüllen, oder
- d) daß die ersuchende Vertragspartei aus einem der unter Buchstabe a, b oder c dargelegten Gründe nicht verpflichtet wäre, ein solches Ersuchen zu erfüllen, wenn es von der ersuchten Vertragspartei gestellt worden wäre.

(2) Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, Zwangsmittel einzusetzen, um der anderen Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens Informationen zu beschaffen oder in anderer Weise Rat und Beistand zu gewähren.

(3) Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit diesem Abkommen Anstrengungen zu unternehmen, die wahrscheinlich einen so hohen Personal- oder Mitteleinsatz erfordern, daß dies eine unbillige Erschwerung ihrer eigenen Vollstreckungsaufgaben darstellen würde.

Artikel 4

(1) Jede Vertragspartei erklärt sich damit einverstanden, daß sie, soweit dies mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, ihrer Sicherheit, ihrer öffentlichen Ordnung oder anderen wichtigen nationalen Interessen vereinbar ist, so handeln wird, daß sie Kartelluntersuchungen oder -verfahren der anderen Vertragspartei nicht behindert oder stört.

(2) Sobald die Anwendung der Kartellgesetze einer Vertragspartei einschließlich Kartelluntersuchungen oder -verfahren geeignet ist, wichtige Interessen der anderen Vertragspartei zu beeinträchtigen, wird diese Vertragspartei die andere Vertragspartei unterrichten und, soweit dies nach den Umständen angebracht ist, konsultieren und sich mit ihr abstimmen.

Artikel 5

Die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen ist nach Maßgabe des Rechts der Vertragspartei, welche die Informationen erhält, unter Einhaltung der von der Vertragspartei, welche die Informationen liefert, gestellten

enterprise that the requested party has no objection to voluntary compliance with the request.

(5) Each party agrees that, upon the request of an antitrust authority of the other party, its antitrust authorities will consult with the requesting party concerning possible co-ordination of concurrent antitrust investigations or proceedings in the two countries which are related or affect each other.

Article 3

(1) Either party may decline, in whole or in part, to render assistance under Article 2 of this Agreement, or may comply with any request for such assistance subject to such terms and conditions as the complying party may establish, if such party determines that:

- (a) compliance would be prohibited by legal protections of confidentiality or by other domestic law of the complying party; or
- (b) compliance would be inconsistent with its security, public policy or other important national interests;
- (c) the requesting party is unable or unwilling to comply with terms or conditions established by the complying party, including conditions designed to protect the confidentiality of information requested; or
- (d) the requesting party would not be obligated to comply with such request, by reason of any grounds set forth in items (a), (b) or (c) above, if such request had been made by the requested party.

(2) Neither party shall be obligated to employ compulsory powers in order to obtain information for, or otherwise provide advice and assistance to, the other party pursuant to this Agreement.

(3) Neither party shall be obligated to undertake efforts in connection with this Agreement which are likely to require such substantial utilization of personnel or resources as to burden unreasonably its own enforcement duties.

Article 4

(1) Each party agrees that it will act, to the extent compatible with its domestic law, security, public policy or other important national interests, so as not to inhibit or interfere with any antitrust investigation or proceeding of the other party.

(2) Where the application of the antitrust laws of one party, including antitrust investigations or proceedings, will be likely to affect important interests of the other party, such party will notify such other party and will consult and co-ordinate with such other party to the extent appropriate under the circumstances.

Article 5

The confidentiality of information transmitted shall be maintained in accordance with law of the party receiving such information, subject to such terms and conditions as may be established by the complying party furnishing

Bedingungen zu wahren. Jede Vertragspartei erklärt sich damit einverstanden, daß sie die nach diesem Abkommen erhaltenen Informationen nur für Zwecke ihrer Kartellbehörden nach Artikel 2 Absatz 1 verwenden wird.

Artikel 6

(1) Nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien werden ihre jeweiligen Kartellbehörden dieses Abkommen durchführen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen und in diesem Zusammenhang geeignete Verfahren entwickeln.

(2) Ersuchen um Beistand nach diesem Abkommen müssen schriftlich gestellt oder bestätigt werden, ausreichend spezifisch sein und — soweit zweckdienlich — folgende Angaben enthalten:

- a) die Kartellbehörde oder -behörden, an die das Ersuchen gerichtet ist;
- b) die Kartellbehörde oder -behörden, die das Ersuchen stellt oder stellen;
- c) die Art der Kartelluntersuchung oder des Kartellverfahrens, der Studie oder anderen Maßnahme, um die es geht;
- d) Zweck und Grund des Ersuchens sowie
- e) Namen und Anschriften von betroffenen Personen oder Unternehmen, sofern sie bekannt sind.

Solche Ersuchen können vorsehen, daß bestimmte Verfahren zu beachten sind oder daß ein Vertreter der ersuchenden Vertragspartei bei verlangten Verfahren oder im Zusammenhang mit anderen verlangten Maßnahmen anwesend ist.

(3) Die ersuchende Vertragspartei ist soweit wie möglich über Zeit, Ort und Art der Maßnahme zu unterrichten, welche die ersuchte Vertragspartei auf ein Beistandsersuchen im Rahmen dieses Abkommens hin ergreifen wird.

(4) Kann ein solches Ersuchen nicht voll erfüllt werden, so hat die ersuchte Vertragspartei der ersuchenden Vertragspartei umgehend zu notifizieren, daß das Ersuchen abgelehnt wird oder nicht erfüllt werden kann; hierbei sind die Gründe für die Ablehnung, die von ihr in diesem Zusammenhang etwa gestellten Bedingungen und alle sonstigen für den Gegenstand des Ersuchens für zweckdienlich erachteten Angaben mitzuteilen.

Artikel 7

Alle der ersuchten Vertragspartei bei der Erfüllung eines Beistandsersuchens im Rahmen dieses Abkommens erwachsenden direkten Kosten werden von der ersuchenden Vertragspartei auf Anforderung gezahlt oder erstattet. Diese direkten Kosten können Sachverständigenhonorare, Dolmetscherhonorare, Reise- und Tagegelder für Sachverständige, Dolmetscher und Bedienstete von Kartellbehörden, Schreib- und Reproduktionskosten und andere Nebenkosten umfassen, nicht jedoch irgendeinen Teil der Bezüge der Bediensteten der Kartellbehörden.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

such information. Each party agrees that it will use information received under this Agreement only for purposes of its antitrust authorities as set forth in Article 2, paragraph 1.

Article 6

(1) The terms of this Agreement shall be implemented, and obligations under this Agreement shall be discharged, in accordance with the laws of the respective parties, by their respective antitrust authorities which shall develop appropriate procedures in connection therewith.

(2) Requests for assistance pursuant to this Agreement shall be made or confirmed in writing, shall be reasonably specific and shall include the following information as appropriate:

- (a) the antitrust authority or authorities to whom the request is directed;
- (b) the antitrust authority or authorities making the request;
- (c) the nature of the antitrust investigation or proceeding, study or other activity involved;
- (d) the object of and reason for the request; and
- (e) the names and addresses of relevant persons or enterprises, if known.

Such requests may specify that particular procedures be followed or that a representative of the requesting party be present at requested proceedings or in connection with other requested actions.

(3) The requesting party shall be advised, to the extent feasible, of the time, place and type of action to be taken by the requested party in response to any request for assistance under this Agreement.

(4) If any such request cannot be fully complied with, the requested party shall promptly notify the requesting party of its refusal or inability to so comply, stating the grounds for such refusal, any terms or conditions which it may establish in connection therewith and any other information which it considers relevant to the subject of the request.

Article 7

All direct expenses incurred by the requested party in complying with a request for assistance under this Agreement shall, upon request, be paid or reimbursed by the requesting party. Such direct expenses may include fees of experts, costs of interpreters, travel and maintenance expenses of experts, interpreters and employees of antitrust authorities, transcript and reproduction costs, and other incidental expenses, but shall not include any part of the salaries of employees of antitrust authorities.

Article 8

This Agreement shall also apply to Land Berlin provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the United States of America within three months of the date of entry into force of this Agreement.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander durch einen Austausch diplomatischer Noten mitgeteilt haben, daß alle innerstaatlichen rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen bleibt so lange in Kraft, bis eine Vertragspartei es gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten kündigt.

GESCHEHEN zu Bonn am 23. Juni 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Peter H e r m e s
M a r t i n G r ü n e r

Für die Regierung
der Vereinigten Staaten von Amerika

F r a n k C a s h
T h o m a s E. K a u p e r

Im Auftrag der Bundeshandelskommission
O w e n J o h n s o n

Article 9

(1) This Agreement shall enter into force one month from the date on which the parties shall have informed each other in an exchange of diplomatic notes that all the domestic legal requirements for such entry into force have been fulfilled.

(2) This Agreement shall remain in force until terminated upon six months' notice given in writing by one of the parties to the other.

DONE at Bonn, in duplicate, in the English and German languages, both texts being equally authentic, this twenty-third day of June, 1976.

For the Government
of the United States of America

F r a n k C a s h
T h o m a s E. K a u p e r

By Direction of the Federal Trade Commission
O w e n J o h n s o n

For the Government
of the Federal Republic of Germany

P e t e r H e r m e s
M a r t i n G r ü n e r

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen
Vom 29. September 1976

Lesotho hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 28. November 1975 notifiziert, daß es sich an das Abkommen vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (Reichsgesetzbl. 1911 S. 209) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 4. Mai 1949 als gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei des Abkommens in seiner ursprünglichen Fassung vom 4. Mai 1910; sie ist dem Änderungsprotokoll bisher nicht beigetreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juni 1976 (Bundesgesetzblatt II S. 1257).

Bonn, den 29. September 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über diplomatische Beziehungen
Vom 1. Oktober 1976

Das Fakultativ-Protokoll vom 18. April 1961 über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957, 1006) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

Zaire am 14. August 1976
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 642).

Bonn, den 1. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht**

Vom 1. Oktober 1976

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1144) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Dänemark	am 19. September 1976
Finnland	am 23. August 1976
Schweden	am 7. September 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. November 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1461).

Bonn, den 1. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen**

Vom 1. Oktober 1976

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1249), dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden betrachten:

Bahamas	am 10. Juni 1976
Lesotho	am 4. November 1974
Sambia	am 22. Januar 1975

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1304). Die Erklärung der Bahamas löst die darin erwähnte Erklärung vom 10. Juli 1973 ab, die seinerzeit eine vorläufige Bindung der Bahamas an das Übereinkommen zum Inhalt hatte.

Bonn, den 1. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls
wegen Verbots des Gaskriegs**

Vom 1. Oktober 1976

Barbados hat am 16. Juli 1976 der französischen Regierung als Verwahrer des Protokolls vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 173) notifiziert, daß es sich an das Protokoll als gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Bei Abgabe der Gebundenheitserklärung hat die Regierung von Barbados zusätzlich erklärt, daß sie die von dem Vereinigten Königreich bei der Ratifizierung des Protokolls am 9. April 1930 gemachten Vorbehalte zurücknimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. September 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 1216) und vom 25. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 1222).

Bonn, den 1. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen
außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden**

Vom 1. Oktober 1976

Das Europäische Übereinkommen vom 22. Januar 1965 zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1939), ist nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für die

Schweiz am 19. September 1976
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. April 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 698).

Bonn, den 1. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Eichung von Binnenschiffen**

Vom 1. Oktober 1976

Das Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1417) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Rumänien
in Kraft treten.

am 24. Mai 1977

Rumänien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgenden Vorbehalt gemacht:

(Translation)

(Übersetzung)

The Socialist Republic of Romania declares, pursuant to article 15, paragraph 1, that it does not consider itself bound by the provisions of article 14 of the Convention. The position of the Socialist Republic of Romania is that disputes relating to the interpretation or application of the Convention may be referred to the International Court of Justice only with the consent of all the parties to the dispute, in each individual case.

Die Sozialistische Republik Rumänien erklärt nach Artikel 15 Absatz 1, daß sie sich durch Artikel 14 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet. Die Sozialistische Republik Rumänien vertritt den Standpunkt, daß Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens dem Internationalen Gerichtshof in jedem Einzelfall nur mit Zustimmung aller Streitparteien vorgelegt werden können.

Nach Artikel 10 Abs. 5 des Übereinkommens hat Rumänien dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß Rumäniens Kennbuchstaben nach Artikel 2 Abs. 3 des Übereinkommens „R.N.R.“ lauten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1123).

Bonn, den 1. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Weltgesundheitsorganisation**

Vom 4. Oktober 1976

Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 22. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 43) und vom 19. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1103) ist nach ihren Artikeln 4 und 79 für

Papua-Neuguinea am 29. April 1976

Angola am 15. Mai 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 1011).

Bonn, den 4. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens**

Vom 4. Oktober 1976

Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1069, 1111) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2 für

Kolumbien am 18. Juni 1976

in Kraft getreten.

Algerien hat am 11. Juni 1976 nach Artikel V^{bis} Abs. 1 des genannten Abkommens erklärt, daß es die in den Artikeln V^{ter} und V^{quater} vorgesehenen Ausnahmen in Anspruch nimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 3. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1309) und vom 12. April 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 562).

Bonn, den 4. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente

Vom 5. Oktober 1976

Das Internationale Abkommen vom 25. August 1924 zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (Reichsgesetzbl. 1939 II S. 1049) ist nach seinem Artikel 14 für

Libanon	am 19. Januar 1976
Syrien	am 1. Februar 1975

in Kraft getreten.

Singapur hat der belgischen Regierung als Verwahrer des Abkommens am 18. Juni 1974 notifiziert, daß es sich mit Wirkung vom Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit, dem 9. August 1965, an das Abkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juni 1976 (Bundesgesetzblatt II S. 1221).

Bonn, den 5. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen
zur Vereinheitlichung des Wechselrechts

Vom 5. Oktober 1976

Die Bahamas haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 19. Mai 1976 notifiziert, daß sie sich an das Abkommen vom 7. Juni 1930 über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 377, 444) gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war. Bei Abgabe dieser Gebundenheitserklärung hat die Regierung der Bahamas erklärt, daß die bisher bei der Anwendung des Abkommens auf ihr Hoheitsgebiet geltenden Einschränkungen nach Abschnitt D des Protokolls (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 377, 482) zu dem Abkommen aufrechterhalten werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 1242).

Bonn, den 5. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Zusatzabkommens
zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit

Vom 7. Oktober 1976

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. August 1976 zu dem Zusatzabkommen vom 9. September 1975 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 1371) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 1

am 1. November 1976

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 30. September 1976 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 7. Oktober 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
der Zusatzvereinbarung zum deutsch-französischen Vertrag
über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg
und Neuburgweier/Lauterburg

Vom 7. Oktober 1976

In Bonn ist am 16. Juli 1975 eine Zusatzvereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik zum Vertrag vom 4. Juli 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg getroffen worden. Die Zusatzvereinbarung ist nach ihrem Artikel 15

am 1. September 1976

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Oktober 1976

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Zusatzvereinbarung
zum Vertrag vom 4. Juli 1969
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg
und Neuburgweier/Lauterburg**

DIE REGIERUNG
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DIE REGIERUNG
DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK —

ausgehend von der Feststellung, daß die Untersuchungen über die Sohlenpanzerung des Rheins nach Artikel 1 Absatz 3 des Vertrags vom 4. Juli 1969 gezeigt haben, daß die angestrebten Ziele, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 4 des genannten Vertrags bestimmt sind, nicht mit einer solchen Panzerung erreicht werden können,

von dem Wunsch geleitet, andere geeignete Maßnahmen zu treffen und eine Kostenaufteilung für diese Maßnahmen vorzusehen,

in der Erkenntnis, daß der Bau einer dritten Staustufe im Rhein unterhalb von Straßburg im Interesse beider Staaten liegt —

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Bestimmung der Bauwerke

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik bauen gemeinsam unterhalb der Staustufe Iffezheim nach Maßgabe der folgenden Artikel die Staustufe Neuburgweier mit einem Querdamm im Strombett, einem beweglichen Wehr auf dem linken Ufer, einer Schleusengruppe auf dem rechten Ufer, Seitendämmen, Seitengräben sowie den erforderlichen Nebenanlagen.

(2) Die technischen Merkmale der Staustufe Neuburgweier sind in der Anlage bestimmt.

Artikel 2

Bedingungen für den Ausbau

Der in Artikel 1 bestimmte Ausbau ist so durchzuführen, daß im Bereich der Staustufe Neuburgweier nachteilige Veränderungen weder des derzeitigen Grundwasserspiegels noch der Abflußverhältnisse der Altrheine und der Nebenflüsse eintreten. Die Arbeiten dürfen keine Behinderung der Schifffahrt verursachen. Die Belange der Wasserwirtschaft, der Landeskultur und der Fischerei sind zu wahren. Ferner wird, soweit irgend möglich, den Erfordernissen des Schutzes der Landschaft Rechnung getragen.

Artikel 3

Bauherrschaft

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik führen jeweils die in der Anlage be-

schriebenen Maßnahmen für die Errichtung der Staustufe durch.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt die technische Planung für die Staustufe Neuburgweier und entscheidet, ob die Murg entsprechend der Anlage eingestaut oder umgeleitet werden soll. Sie teilt der Französischen Republik rechtzeitig alle notwendigen technischen Daten mit, die diese zur Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 benötigt. Die Vertragsparteien teilen sich rechtzeitig die allgemeinen Pläne für die Maßnahmen mit, die jede von ihnen nach Absatz 1 durchführt.

(3) Jede Vertragspartei

— errichtet in ihrem Hoheitsgebiet die durch die neuen hydraulischen Verhältnisse bedingten Schutz- und Anpassungsbauwerke für die vom Ausbau der Staustufe Neuburgweier betroffenen Verkehrswege, Hafenecken, Lade- und Löschstellen sowie für andere bestehende Anlagen,

— erstellt in ihrem Hoheitsgebiet die durch den Ausbau der Staustufe Neuburgweier bedingten schadenverhütenden Einrichtungen sowie die Bauwerke für Wasserentnahmen und -einleitungen.

Artikel 4

Finanzierung der Bauarbeiten

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik tragen die Kosten der jeweils von ihnen nach Artikel 3 durchzuführenden Maßnahmen.

(2) Jede Vertragspartei trägt die Kosten der Vorarbeiten und Studien, die für die von ihr durchzuführenden Maßnahmen erforderlich sind. Die Vertragsparteien tauschen die Unterlagen nach Artikel 3 Absatz 2 kostenlos aus.

(3) Jede Vertragspartei trägt auch die Kosten für die Schutz- und Anpassungsbauwerke sowie für die schadenverhütenden Einrichtungen nach Artikel 3 Absatz 3; sie übernimmt die an deren Stelle tretenden Entschädigungen sowie die Kosten der in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Bauwerke für Wasserentnahmen und -einleitungen. Unbeschadet des Artikels 8 gilt dies auch für eine etwaige Entschädigung von Erzeugern elektrischer Energie aus Wasserkraftnutzung mit Ausnahme der Kraftwerksgesellschaft Iffezheim.

(4) Die Französische Republik beteiligt sich an den von der Bundesrepublik Deutschland zu tragenden Kosten durch Zahlung einer Pauschalsumme an die Bundesrepublik Deutschland in Höhe von 70 000 000 DM. Dieser Betrag ist unabänderlich. Die Pauschalsumme wird in zwei Raten gezahlt, nämlich mit 40 000 000 DM zu Anfang des Jahres 1976 und mit 30 000 000 DM zu Anfang des Jahres 1977.

Artikel 5**Bauprogramm**

(1) Der Bau der Staustufe Neuburgweier soll im Anschluß an die Inbetriebnahme der Schiffsanlangen der Staustufe Iffezheim erfolgen. Die Arbeiten hierzu werden im Jahr 1976 aufgenommen.

(2) Die Staustufe Neuburgweier soll möglichst im Jahr 1981, spätestens am Ende des Jahres 1982 in Betrieb genommen werden.

(3) Die Vertragsparteien stellen einen Zeitplan für ihre beiderseitigen Arbeiten auf und sorgen dafür, daß der Arbeitsablauf die Einhaltung des in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Programms erlaubt.

Artikel 6**Betrieb, Unterhaltung und Erneuerung**

(1) Jede Vertragspartei übernimmt den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der von ihr errichteten Bauwerke. Jedoch werden die Betriebsregelungen für die Bauwerke der Umleitungen von Sauer und Lauter aufeinander abgestimmt.

(2) Der Betrieb des beweglichen Wehres richtet sich nach einer Regelung, die die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Schifffahrt, der Hochwasser- und der Eisabführung gemeinsam treffen. Diese Betriebsregelung wird, wenn die Kraftwerksgesellschaft Iffezheim einen entsprechenden Antrag stellt, eine Absenkung von im Normalfall höchstens 0,50 m unter hydrostatischem Stau vorsehen. Im Fall der Errichtung eines Wasserkraftwerks an der Staustufe Neuburgweier berücksichtigt diese Regelung die Bedürfnisse der Energiegewinnung dieses Werkes, gibt jedoch den vorgenannten Erfordernissen den Vorrang.

(3) Im Fall der Errichtung eines Wasserkraftwerks an der Staustufe Neuburgweier arbeitet der Betreiber dieses Werkes im Hinblick auf die Regelung des Abflusses und die Bestimmungen des Absatzes 2 sowie auf einen etwa gestatteten Schwellbetrieb eine Anweisung für den Betrieb aus. Diese Anweisung ist der Ständigen Kommission nach Artikel 11 zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 7**Erzeugung elektrischer Energie**

Im Abschnitt zwischen Rheinkilometer 334,000 und 352,060 kann die Bundesrepublik Deutschland auch den Teil der natürlichen Wasserkraft des Rheins zu ihren Gunsten nutzen, der der Französischen Republik nach Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags vom 4. Juli 1969 zusteht. Sofern die Bundesrepublik Deutschland diese Möglichkeit nutzt, werden die deutschen und französischen wasserrechtlichen Entscheidungen und ihre etwaigen Änderungen nach den Empfehlungen der nach Artikel 11 vorgesehenen Ständigen Kommission aufeinander abgestimmt. Diese Entscheidungen ergehen gebührenfrei.

Artikel 8**Auswirkungen auf die Erzeuger elektrischer Energie aus Wasserkraftnutzung**

(1) Sollten sich, insbesondere in Anbetracht der Regelung des Artikels 6 Absatz 2 Satz 2, durch den Betrieb der Staustufe Neuburgweier Vorteile für die Kraftwerksgesellschaft Iffezheim ergeben, so werden sich die Vertragsparteien mit dieser Gesellschaft über die Höhe eines zu leistenden Ausgleichs unter Berücksichtigung des Artikels 4 Absatz 9 des Vertrags vom 4. Juli 1969 verständigen.

(2) Im Fall der Errichtung eines Wasserkraftwerks an der Staustufe Neuburgweier hat der Betreiber dieses Werkes die Erzeuger elektrischer Energie aus Wasserkraftnutzung am Rhein und seinen Nebenflüssen in natura oder durch Geld zu entschädigen, soweit sie durch den Bau und den Betrieb der Staustufe Neuburgweier eine Minderung der Energieerzeugung ihrer Kraftwerke erleiden oder die Möglichkeit der Nutzung dieser Wasserkraft verlieren. Die Konzessionsurkunden legen die Modalitäten der Entschädigung fest und sehen vor, daß der Betreiber etwaige Lasten übernimmt, die sich aus Artikel 4 Absatz 9 des Vertrags vom 4. Juli 1969 ergeben.

Artikel 9**Wasserentnahmen**

Im Fall der Errichtung eines Wasserkraftwerks an der Staustufe Neuburgweier stimmen sich die Vertragsparteien untereinander ab, bevor sie Entnahmen von Wasser aus dem Rhein im Abschnitt zwischen Rheinkilometer 334,000 und 352,060, insbesondere für Zwecke der Wasserwirtschaft, Landeskultur, Fischerei und Industrie, gestatten.

Artikel 10**Verwaltungsfragen**

(1) Der Bau und der Betrieb der Bauwerke unterliegen dem Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie errichtet werden.

(2) Die Vertragsparteien legen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt gemeinsam den Entwurf für die oberhalb des äußersten Punktes der deutsch-französischen Grenze bei Neuburgweier/Lauterburg (Rheinkilometer 352,060) durchzuführenden Arbeiten zum Bau der Staustufe Neuburgweier vor. Die Bundesrepublik Deutschland teilt der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt außerdem den Entwurf für die Überführung der Straße über die Bauwerke der Staustufe Neuburgweier mit.

Artikel 11**Ständige Kommission**

Die Ständige Kommission nach Artikel 14 des Vertrags vom 4. Juli 1969 nimmt im Rahmen dieser Vereinbarung folgende Aufgaben wahr:

Sie hat

- a) die Anwendung dieser Vereinbarung zu verfolgen, insbesondere
 - über einen reibungslosen Arbeitsablauf nach Artikel 5 dieser Vereinbarung zu wachen,
 - gegebenenfalls die behördlichen Verfahren nach Artikel 7 zu verfolgen und für die Abstimmung der Bescheide zu sorgen,
 - die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Betriebsregelungen aufeinander abzustimmen,
 - die in Artikel 6 Absatz 2 genannte Betriebsregelung für das bewegliche Wehr aufzustellen,
 - gegebenenfalls die in Artikel 6 Absatz 3 genannte Betriebsanweisung für das Kraftwerk zu genehmigen,
 - sich zu vergewissern, daß der Betrieb des beweglichen Wehres und gegebenenfalls der Betrieb des Kraftwerks den von ihr genehmigten Regelungen und Anweisungen entsprechen,
- b) alle zweckdienlichen Empfehlungen zu erteilen.

Artikel 12**Beilegung von Streitigkeiten**

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden nach den Artikeln 16 und 17 des Vertrags vom 4. Juli 1969 beigelegt.

Artikel 13**Anwendung des Vertrags vom 4. Juli 1969**

Die Bestimmungen des Vertrags vom 4. Juli 1969 sind anzuwenden, soweit sie nicht durch diese Vereinbarung gegenstandslos geworden sind.

Artikel 14**Anwendungsbereich dieser Vereinbarung**

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 15**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Urkunden in Kraft, mit denen der Abschluß der erforderlichen verfassungsrechtlichen Verfahren in jedem Staat festgestellt wird.

Geschehen zu Bonn, am 16. Juli 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Gehlhoff

Für die Regierung
der Französischen Republik
Olivier Wormser

Anlage
zur Zusatzvereinbarung zum Vertrag vom 4. Juli 1969
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
über den Ausbau des Rheins zwischen
Kehl/Straßburg und Neuburgweiler/Lauterburg

I. Im Fall des Einstauens der Murg umfaßt die Staustufe Neuburgweiler im wesentlichen folgende Bauwerke, die

1. von der Bundesrepublik Deutschland zu errichten sind:

- ein bewegliches Wehr etwa bei Rheinkilometer 355 außerhalb des Rheinbettes auf dem linken Ufer mit hydrostatischem Stau von NN + 111,60 m, An- und Abströmungsbucht und einem Abführungsvermögen von 8 500 m³/s;
- einen Querdamm durch das Rheinbett zwischen dem beweglichen Wehr und den Schleusen;
- Seitendämme längs des Rheins auf deutschem Hoheitsgebiet und längs der Murg, soweit notwendig mit Seitengräben versehen, wobei die Krone der Dämme gelegt wird
 - a) unterhalb der Murgmündung (Rheinkilometer 344,500) 0,20 m über einem Hochwasser von 8 500 m³/s am Wehr und 1,20 m über einem Hochwasser von 5 300 m³/s am Wehr oder über dem höchsten Schiffahrtswasserstand,
 - b) oberhalb der Murgmündung (Rheinkilometer 344,500) 0,20 m über einem Hochwasser von 7 900 m³/s am Pegel Plittersdorf und 1,20 m über einem Hochwasser von 5 000 m³/s am Pegel Plittersdorf oder über dem höchsten Schiffahrtswasserstand;
- die Umleitung der Lauter in das Unterwasser der Staustufe, welche auch die Abflüsse der Sauer und des Seitengrabens auf dem linken Ufer aufnehmen kann;
- einen Schiffahrtskanal auf dem rechten Ufer mit zwei Schleusen von je 270 m nutzbarer Kammerlänge und 24 m Breite und einer Wassertiefe von mindestens 3,50 m bei GlW 72 an der Rückführung in den Strom bei freiem Abfluß und — sollte der freie Abfluß des Stromes nicht mehr erhalten werden können — mindestens 4,00 m unter dem hydrostatischen Wasserspiegel;
- die Baggerung am oberen Ende der Stauhaltung in einer Tiefe von 4,00 m unter dem hydrostatischen Stau;

2. von der Französischen Republik zu errichten sind:

- einen Seitendamm längs des Rheins auf französischem Hoheitsgebiet, soweit notwendig mit einem Seitengraben versehen, wobei die Krone des Dammes gelegt wird
 - a) unterhalb der Murgmündung (Rheinkilometer 344,500) 0,20 m über einem Hochwasser von 8 500 m³/s am Wehr und 1,20 m über einem Hochwasser von 5 300 m³/s am Wehr oder über dem höchsten Schiffahrtswasserstand,
 - b) oberhalb der Murgmündung (Rheinkilometer 344,500) 0,20 m über einem Hochwasser von 7 900 m³/s am Pegel Plittersdorf und 1,20 m über einem Hochwasser von 5 000 m³/s am Pegel Plittersdorf oder über dem höchsten Schiffahrtswasserstand;

- die Umleitung der Sauer zusammen mit dem Seitengraben mit einem Regelungsbauwerk unmittelbar unterhalb der derzeitigen Mündung in den Rhein, wobei im Normalfall der Zufluß in die umgeleitete Lauter 30 m³/s und bei Entleerung des Retentionsraums der Sauer 50 m³/s nicht überschreiten darf;

- den Ersatz der Fähre Plittersdorf/Seltz durch eine Motorfähre mit 24 t zulässiger Nutzlast.

II. Im Fall der Umleitung der Murg umfaßt die Staustufe Neuburgweiler im wesentlichen folgende Bauwerke, die

1. von der Bundesrepublik Deutschland zu errichten sind:

- ein bewegliches Wehr etwa bei Rheinkilometer 355 außerhalb des Rheinbettes auf dem linken Ufer mit hydrostatischem Stau von NN + 111,60 m, An- und Abströmungsbucht und einem Abführungsvermögen von 7 900 m³/s;
- einen Querdamm durch das Rheinbett zwischen dem beweglichen Wehr und den Schleusen;
- Seitendämme längs des Rheins auf deutschem Hoheitsgebiet, soweit notwendig mit Seitengräben versehen, wobei die Krone der Dämme 0,20 m über einem Hochwasser von 7 900 m³/s am Wehr und 1,20 m über einem Hochwasser von 5 000 m³/s am Wehr oder über dem höchsten Schiffahrtswasserstand gelegt wird;
- die Umleitung der Murg in das Unterwasser der Staustufe, wobei die Einleitung so gestaltet wird, daß Behinderungen der Schiffahrt vermieden werden;
- die Umleitung der Lauter in das Unterwasser der Staustufe, welche auch die Abflüsse der Sauer und des Seitengrabens auf dem linken Ufer aufnehmen kann;
- einen Schiffahrtskanal auf dem rechten Ufer mit zwei Schleusen von je 270 m nutzbarer Kammerlänge und 24 m Breite und einer Wassertiefe von mindestens 3,50 m bei GlW 72 an der Rückführung in den Strom und — sollte der freie Abfluß des Stromes nicht mehr erhalten werden können — mindestens 4,00 m unter dem hydrostatischen Wasserspiegel;
- die Baggerung am oberen Ende der Stauhaltung in einer Tiefe von 4,00 m unter dem hydrostatischen Stau;

2. von der Französischen Republik zu errichten sind:

- einen Seitendamm längs des Rheins auf französischem Hoheitsgebiet, soweit notwendig mit einem Seitengraben versehen, wobei die Krone des Dammes 0,20 m über einem Hochwasser von 7 900 m³/s am Wehr und 1,20 m über einem Hochwasser von 5 000 m³/s am Wehr oder über dem höchsten Schiffahrtswasserstand gelegt wird;
- die Umleitung der Sauer zusammen mit dem Seitengraben mit einem Regelungsbauwerk unmittelbar unterhalb der derzeitigen Mündung in den Rhein, wobei im Normalfall der Zufluß in die umgeleitete Lauter 30 m³/s und bei Entleerung des Retentionsraums der Sauer 50 m³/s nicht überschreiten darf;
- den Ersatz der Fähre Plittersdorf/Seltz durch eine Motorfähre mit 24 t zulässiger Nutzlast.

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 308. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1976, ist im Bundesanzeiger Nr. 193 vom 12. Oktober 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 193 vom 12. Oktober 1976 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.